



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages

Von Professor Dr. Conrad Bornhak



Die derzeitige dreizehnte Legislaturperiode des Deutschen Reichstages läuft vom 12. Januar 1912 auf fünf Jahre, also bis Januar 1917. Es hätten demnach in den letzten Monaten des Jahres 1916 die Neuwahlen stattzufinden.

Das ist zwar, falls der Krieg zu dieser Zeit noch fortauern sollte, nicht unmöglich, aber doch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ein großer Teil der männlichen Bevölkerung ist zu den Fahnen einberufen, so daß für sie nach gesetzlicher Bestimmung die Wahlberechtigung ruht. Hat man die allgemeine Wehrpflicht als die innere Rechtfertigung des allgemeinen Wahlrechts bezeichnet, so wird diese innere Rechtfertigung in ihr Gegenteil verkehrt, wenn gerade die an der militärischen Verteidigung des Vaterlandes nicht beteiligte männliche Bevölkerung zum Wählen berufen würde. Ein wirkliches Bild der Volksstimmung würden diese Kriegswahlen schwerlich ergeben. Alle Wahlen erfordern ferner einen Parteikampf. Dieser steht aber während des Krieges unter dem Zeichen des Burgfriedens. Hat man diesen bisher bei Nachwahlen dadurch zu wahren verstanden, daß man der bisher im Besitze des Wahlkreises befindlichen Partei diesen weiter kampflos überließ, so würde dies bei allgemeinen Wahlen schwerlich durchführbar sein. Anhänger der Gruppen Haase oder Liebknecht z. B. kann keine andere Partei ohne Wahlkampf wieder in den Reichstag lassen. Und endlich kostet jeder Wahlkampf Geld, das man während des Krieges besser anderweit verwerten kann. Die Schwierigkeiten der Kriegszensur mögen dabei mit Schweigen bedeckt bleiben.

Aber wenn sich zur Behebung dieser Schwierigkeiten alle Parteien allenfalls auf das bisher bei den Nachwahlen beobachtete Verfahren einigen wollten, so hätten Neuwahlen als unnötige Belästigung der Wählerschaft erst recht keinen Zweck. Denn es bliebe eben alles beim alten. Die Neuwahlen bedeuteten dann nur die Erfüllung einer lästigen Formvorschrift.

Dies alles legt den Gedanken einer Verlängerung der Legislaturperiode bis zum Friedensschlusse oder besser bis zu dem Zeitpunkte nahe, wo das Heer wieder auf den Friedensfuß gesetzt ist.

Nach Art. 24 der Reichsverfassung dauert die Legislaturperiode des Reichstages fünf Jahre. Ursprünglich war die Legislaturperiode eine dreijährige nach

dem Vorbilde des preußischen Abgeordnetenhauses. Durch das Reichsgesetz vom 19. März 1888 hat man jedoch wie gleichzeitig in Preußen die Legislaturperiode in eine fünfjährige verlängert, um die allzu häufige Erregung und Belästigung der Bevölkerung durch Wahlen auf ein geringeres Maß zurückzuführen, zumal für Deutschland sowohl Reichstags- wie Landtagswahlen in Betracht kommen.

Was der Gesetzgeber nun allgemein bestimmen konnte, das kann er auch für den einzelnen Fall bestimmen, d. h. unbeschadet der weiteren Geltung der fünfjährigen Legislaturperiode für die Zukunft, die vorliegende Legislaturperiode bis zur Beendigung des Krieges verlängern. Darin liegt allerdings eine Abänderung des Art. 24 der Reichsverfassung, wenn auch nur für diesen einen Fall. Es bedarf daher auch der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen. Diese sind aber außerordentlich einfach. Nach Art. 78 der Reichsverfassung erfolgen Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung, sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate vierzehn Stimmen gegen sich haben. Im Reichstage genügen also dieselben verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Formen wie bei jeder anderen Gesetzesvorlage, es bedarf nur der einfachen Mehrheit eines beschlußfähigen Reichstages. Nur im Bundesrate ist eine verstärkte Mehrheit erforderlich, die sich voraussichtlich auch ohne weiteres finden wird.

Da der Art. 24 der Reichsverfassung für die Zukunft unberührt bleibt, bedarf es auch keiner Veränderung des Textes der Reichsverfassung, obgleich die Verlängerung der Legislaturperiode den Charakter eines Verfassungsgesetzes hat.

Ein solches Verfassungsgesetz für den einzelnen Fall bedeutet gerade für die Regelung der Wirksamkeit des Reichstages keine unerhörte Neuerung, sondern hat schon mehrfach Vorläufer gehabt.

Beim Beginne des deutsch-französischen Krieges nahm der Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner kurzen dreitägigen Sitzungsperiode vom 19. bis 21. Juli 1870 außer der Vorlage über die Kriegskredite das demnächst unter dem 21. Juli 1870 verkündete Bundesgesetz an, wonach die Legislaturperiode des Reichstages für die Dauer des Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus verlängert werden sollte. Ein sozialdemokratischer Redner sprach dabei der Regierung seine Anerkennung aus, daß sie auch im Kriege eine Volksvertretung zur Seite behalten und die Wahlen nicht unter den Wirren des Krieges vornehmen lassen wolle, und beantragte gerade deshalb Beseitigung der Zeitgrenze vom 31. Dezember 1870. Dagegen war die Fortschrittspartei „aus Prinzip“ gegen die Vorlage, da der Mandatar nicht eigenmächtig seinen Auftrag verlängern dürfe. Daß das Verhältnis des Abgeordneten zu seinen Wählern nicht unter den zivilistischen Mandatsbegriff gepreßt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es sei nur an Art. 29 der Reichsverfassung erinnert: „Die Mitglieder des Reichstages sind

Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden". Der prinzipiengemäße Widerspruch blieb denn auch erfolglos.

Das letzte große Werk dieses verlängerten Reichstages war die Annahme der Versailler Verträge über den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund. Damit waren Neuwahlen im ganzen nunmehrigen Reiche von selbst geboten. Sie erfolgten nach Beendigung des Krieges am 3. März 1871.

Dagegen hatte die Regierung bei dem günstigen Verlaufe des Krieges keine Bedenken getragen, die Neuwahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus noch während der Kriegsdauer zur gewöhnlichen Zeit, Mitte November 1870, vornehmen zu lassen.

Auch sonst hat man durch Verfassungsgesetze für den einzelnen Fall in den gewöhnlichen Betrieb der Reichstagsgeschäfte eingegriffen.

Eine verfassungsmäßige Vertagung oder Schließung des Reichstages unterbricht wie die Wirksamkeit des Reichstages überhaupt, so auch die seiner Ausschüsse (Kommissionen). Nun schien es aber mehrfach wünschenswert, davon abzusehen und für größere Gesetzgebungszwecke den betreffenden Ausschuß weiter tagen zu lassen, während der Reichstag vertagt oder geschlossen wurde. Mindestens im Falle der Schließung erschien dies verfassungswidrig, während es im Falle der Vertagung bestritten ist.

Durch Ausnahmegesetz vom 23. Dezember 1874 wurde daher bestimmt, daß die vom Reichstage zur Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung eingesetzte Kommission ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Reichstagssession bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session fortsetzen dürfe, und daß die weitere Beratung vom Reichstage auch nach seiner Schließung in einer folgenden Sitzungsperiode der Legislaturperiode erfolgen könne.

Ein weiteres Gesetz vom 20. Juni 1902 betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfes eines Zolltarifgesetzes gewährte den Mitgliedern der betreffenden Kommission für die Teilnahme an den Sitzungen während der Unterbrechung der Plenarverhandlungen des Reichstages je 2000 Mark besondere Tagegelder. Ebenso erhielten kraft Sondergesetzes vom 2. Juni 1910 die Mitglieder der Kommission für die Gesetzentwürfe betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung wie der Reichsversicherungsordnung für die Dauer der Unterbrechung der Plenarverhandlungen des Reichstages je 30 Mark Anwesenheitsgelder täglich. In beiden Fällen erschien es nicht erforderlich, die Kommissionen ausdrücklich zur Fortarbeit zu ermächtigen, da der Reichstag nicht geschlossen, sondern nur vertagt war.

An Vorgängen der verschiedensten Art, daß man durch Ausnahmegesetze, die sämtlich eine Verfassungsänderung für den einzelnen Fall bedeuten, in den gewöhnlichen Betrieb der Reichstagsgeschäfte eingegriffen hätte, fehlt es also nicht.

Da weder die Bevölkerung im allgemeinen noch die Parteien ein Interesse daran haben, während des Krieges in eine Wahlbewegung einzutreten, dürfte

eine Verlängerung der Legislaturperiode auch keinerlei Schwierigkeiten begegnen. Selbst die Nachkommen der einstigen Fortschrittspartei, die Freisinnigen, haben realpolitisch denken gelernt und reiten nicht mehr auf Prinzipien herum. Die einzige Partei, die einen Wahlkampf wünschen könnte, wäre die sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft. Denn noch haben die Unentwegten in einigen Wahlkreisen die Mehrheit. Daß es ihnen aber schlecht geht, wenn erst die Wähler aus den Schützengräben zurückkehren, wissen die Haase-Leute ganz genau. Also deshalb lieber jetzt eine Wahl als später. Über diesen Widerspruch kann man ruhig zur Tagesordnung übergehen. Übrigens soll auch in Bayern die Legislaturperiode des Landtages demnächst bis Ende 1917 verlängert werden.



Der deutsche Unterricht auf den Universitäten

Von Professor Dr. Paul Menzer



er Ruf nach einer nationalen Erziehung ist unter dem Eindruck des Krieges laut und aus verschiedenen Lagern heraus erhoben worden. In ihm spricht sich das Bedürfnis des deutschen Volkes aus, die innere Ruhe und Zuversicht, der es in den gegenwärtigen äußeren und inneren Nöten bedarf und die es auch in der Zukunft nicht wird entbehren können, aus seinem eigenen Wesen und aus seiner Geschichte zu gewinnen. Unsere Feinde wollen es nicht erlauben, daß wir uns gemeinsam mit ihnen an dem Gedanken der Menschheit orientieren. Wir können solch Bemühen ruhig hinnehmen, da deutsche Menschheit so reich ist, daß es uns an höchsten Zielen und Richtlinien wahrlich nicht mangeln wird, wenn wir auch einige Ideale abzulegen gelernt haben.

Mit dieser Forderung nach einer nationalen Erziehung erwachsen nun für die Schule neue Aufgaben. Der Satz, daß der deutsche Unterricht Mittelpunkt der gesamten Schulbildung sein müsse, muß mehr als bisher in die Tat umgesetzt werden. Solche Ziele kann aber die Schule nicht allein erreichen, sie muß bei ihrem Bemühen in einem lebendigen Zusammenhang mit den Universitäten bleiben, die ja doch schließlich als höchste Erziehungsstätten deutschen Geistes auch dem Schulwesen ihren Charakter aufprägen müssen. Zwar gibt es wohl manchen Universitätslehrer, der das Ideal einer reinen, von aller Anwendung freien Wissenschaft auf der Hochschule einzig und allein vertreten wissen möchte und die Beziehung zur Schule als eine, man möchte sagen, kompromittierende auffaßt, aber ein solcher